



Schutzkonzept für Gottesdienste

Für die Gemeinden Kölliken, Zofingen und Zürich

Einleitung

Das vorliegende «Schutzkonzept für Gottesdienste» der VAC datiert vom 31. Mai 2021. Es ersetzt alle früheren Fassungen. Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungsschritte beschlossen; demzufolge wird grosser Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept. Die Vorgaben hierfür wurden vereinheitlicht, d.h. es gibt kein Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste des BAG mehr. Der Vorstand der VAC unterstützt die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und legt seinen Gemeinden dringend nahe, diese auch künftig und uneingeschränkt umzusetzen.

Das vorliegende Konzept ist in Anlehnung an dasjenige der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz erstellt worden. Dasjenige der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz wurde unter Berücksichtigung anderer ähnlicher Konzepte aus dem In- und Ausland, im Austausch mit der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK), den freikirchlichen Verbänden (VFG und SEA) und der Arbeitsgruppe Christlicher Kirchen (AGCK) erarbeitet.

Grundsätzliches

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von gewöhnlichen Gottesdiensten. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenschutzkonzepts «Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften» sowie an der Struktur der Muster-Schutzkonzepte, wie sie vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vorgegeben sind und enthält die Abschnitte

1. Hygiene
2. Distanz halten
3. Reinigung
4. Besonders gefährdete Personen
5. Covid-19 Erkrankte
6. Besondere Situationen
7. Information
8. Leitung

Diesem Ablauf vorangestellt ist eine grundsätzliche «Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten».

Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten

Ab 28. Mai 2020 dürfen Gottesdienste wieder durchgeführt werden – sie müssen aber nicht. Es muss jeweils sorgfältig abgeklärt werden, ob ein Gottesdienst stattfinden kann. Folgende Fragen müssen zwingend bejaht werden können:

- Kann die behördlich verordnete Vorgabe mit maximal 100 Personen kontrolliert und durchgesetzt werden?
- Können die Kontaktdaten der Teilnehmenden festgehalten werden, um ein Nachverfolgen von Kontakten im Fall einer Ansteckung zu gewährleisten?
- Kann der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eingehalten werden (Faustregel: 2.25 Quadratmeter pro Person)?
- Können die Hygienevorschriften gewährleistet werden?

Weitere Abwägungen können zum Verzicht einer Veranstaltungsdurchführung führen:

- Wie zwingend nötig – dringlich – wünschenswert – ohne Weiteres verschiebbar ist die Veranstaltung?
- Welches Zielpublikum wird hauptsächlich angesprochen?
- Lebt die Veranstaltung vom Austausch der Teilnehmenden untereinander?
- Gibt es bewährte Alternativen zu einer Veranstaltung mit physischer Präsenz?

Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf eine Veranstaltung zu verzichten, dies zum Schutz aller Teilnehmenden, insbesondere der Risikogruppen, aber auch der kirchlichen Mitarbeitenden.

1. Hygiene

Bei der **Durchführung** eines Gottesdiensts ist zu beachten:

- **Schutzmasken:** Es gilt eine **generelle** Maskenpflicht in sämtlichen Räumen der VAC.
- **Team:** Die Anzahl Mitwirkende sollte auf ein Minimum reduziert werden: Prediger, Organist*in, Helfer*in, Techniker. Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern. Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst
- **Liturgie:** Auf den Friedensgruss ist zu verzichten.
- **Abendmahl:** Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:
 - o Zubereitung des Brots (Brot in Stücke schneiden) oder der Hostien und des Weins vor dem Gottesdienst
 - o Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
 - o Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - o Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
- **Kinderhort/Sonntagsschule** während des Gottesdienstes sind erlaubt, sofern dafür entsprechende Schutzkonzepte, gemäss Rahmenschutzkonzepte und Massnahmen des BAG für Kitas (Kinderhort) und Regelschulen (Sonntagsschule), vorhanden sind.
- **Gesang:** Aufgrund der hohen Virenverbreitungsfahr ist das Singen der Gemeinde **nur mit** Schutzmaske erlaubt. Chorgesang bleibt bis auf Weiteres noch verboten. Lobpreis ist möglich, sofern höchstens 2 Personen aus der Band singen (mit Maske), mit genügend Abstand und nicht in Richtung der Gottesdienstbesucher/-innen.
- **Versammlungsraum:** Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.

2. Distanz halten

In der **Gottesdienstvorbereitung** ist zu beachten:

- Die **Kirche** soll gross genug sein, um einen Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden zu garantieren (2.25 Quadratmeter pro Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Für Veranstaltungen, an denen sich Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 6 m² pro Person auszugehen.
- **Ein- und Ausgang:** Tür vor und nach dem Gottesdienst offen lassen. Bodenmarkierung am Eingang vorsehen. Darauf achten, dass es vor und in der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
- **Platzmarkierung** in der Kirche und allenfalls Platzanweiser*in vorsehen
- **Anzahl Gottesdienstbesuchende kontrollieren**, Kontaktdaten am Eingang aufnehmen und während 14 Tagen aufbewahren.
- Eine Person, die für die **Einhaltung der Regeln** verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

3. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinken, Treppengeländer, Altar, Stehtisch, Bänke/Stühle, Gesangbücher, Opferkasten sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch der Kirchenraum und Vorbereitungsraum sollten regelmässig gereinigt werden.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin: So schützen wir uns.

- Besonders gefährdete Personengruppen sollten nicht prinzipiell von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (dies wäre diskriminierend), aber ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.
- Eine generelle Schutzmaskenpflicht wird nicht empfohlen, wenn nicht vom Bund vorgeschrieben.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

6. Besondere Situationen

Spezialgottesdienste

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten (Halbelfi mit Mittagessen, Kirchenkaffee, Super-Montag) sind bis auf Weiteres untersagt.

Kasualien

Für alle Kasualien gelten die oben aufgeführten Punkte. Hinzu kommen noch folgende Tatsachen: Bei Kasualien kommen meist grössere Menschengruppen zusammen, die sich gut kennen und sich nach dem Gottesdienst zu einem Fest treffen. Dies erschwert die Einhaltung von Hygienemassnahmen und Distanzierung. Deswegen wird empfohlen, in Absprache mit den Teilnehmenden Kasualien – insbesondere Taufen und Trauungen – wenn möglich zu verschieben.

7. Information

- Damit die geplanten Veranstaltungen optimal durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen informiert werden.
- Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

8. Leitung

Mit der Funktion der Leitung ist untrennbar die Aufgabe verbunden zu beurteilen, ob a) unter den bestehenden behördlichen Vorgaben sowie b) unter den räumlichen Gegebenheiten und personellen Möglichkeiten ein Gottesdienst überhaupt durchgeführt werden kann und soll oder nicht.

In der «Entscheidungshilfe zur Durchführung von Gottesdiensten» (siehe oben: Abschnitt «Grundsätzliches») sind die hierfür relevanten Fragen zu Handen der Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Gemeinden formuliert.